DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ II-4086 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

7138/1-Pr 1/86

1876 IAB

1986 -04- 18

zu 1879 /J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 1879/J-NR/1986

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gradischnik und Genossen (1879/J), betreffend Strafen-praxis in Österreich, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Anhand der vom Statistischen Zentralamt jährlich herausgegebenen Gerichtlichen Kriminalstatistik lassen sich zur
gerichtlichen Strafenpraxis und ihrer mittelfristigen Entwicklung folgende Aussagen treffen:

Die durch die Strafrechtsreform gebotene Möglichkeit des verstärkten Einsatzes der Geldstrafe wird – allerdings mit regionalen Unterschieden – genützt, der Einsatz der Geldstrafe ist bei Erwachsenen jedoch leicht rückläufig, wäh-

DOK 243P

rend die Verhängung von Freiheitsstrafen insgesamt leicht zunimmt: Im Jahr 1971 lag das Verhältnis von (bedingt und unbedingt) ausgesprochenen Geldstrafen zu Freiheitsstrafen bei 56,4 % zu 40,1 %, 1975 im ersten Jahr der Geltung des neuen StGB waren 76,4 % aller Strafen Geldstrafen und 22,4 % Freiheitsstrafen, im Jahr 1981 lag dieses Verhältnis bei 73 % zu 26,4 % und 1984 bei 71,6 % zu 27,7 %.

Bei den über Erwachsene verhängten unbedingten Freiheitsstrafen zeigt sich ein leichter Rückgang der kurzen und mittleren Freiheitsstrafen (bis sechs Monate, bzw. sechs bis zwölf Monate), hingegen ein Ansteigen der längeren Freiheitsstrafen (über ein Jahr). Der Anteil der kurzen unbedingten Freiheitsstrafen (bezogen auf alle unbedingten Freiheitsstrafen) entwickelte sich von 62,5 % im Jahr 1975 auf 58,6 % im Jahr 1981 und 60,2 % im Jahr 1984. Der Anteil der mittleren Freiheitsstrafen sank von 22,2 % im Jahr 1975 auf 19,7 % im Jahr 1984. Hingegen stieg der Anteil der längeren Freiheitsstrafen von 15,3 % im Jahr 1975 auf 19,2 % im Jahr 1981 und 20,1 % im Jahr 1984. Ein Anstieg der längeren unbedingten Freiheitsstrafen zeigt sich auch, wenn man diese in Relation zu allen Verurteilungen setzt: 1975 waren 1,9 % aller Verurteilungen unbedingte Freiheitsstrafen über ein Jahr, 1981 und 1984 waren es rund 2,4 %.

Eine gesonderte Auswertung der Verurteilungen zu unbedingten Freiheitsstrafen über ein Jahr jeweils in den Deliktsgruppen gegen Leib und Leben, gegen fremdes Vermögen, gegen die Sittlichkeit sowie der strafbaren Handlungen nach dem Suchtgiftgesetz ergibt, daß die längeren Freiheitsstrafen in allen diesen Deliktsgruppen zugenommen haben. Überdurchschnittlich war die Zunahme bei den strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen, gegen die Sittlichkeit sowie nach dem Suchtgiftgesetz.

Auch bei den Geldstrafen läßt sich eine Tendenz zu etwas höheren Geldstrafen ablesen, und zwar läßt die Gerichtliche Kriminalstatistik eine Verschiebung von der unteren Gruppe der Geldstrafen (bis zu 60 Tagessätze) zur mittleren Gruppe der Geldstrafen von (60 bis 180 Tagessätze) erkennen, während die obere Gruppe (über 180 Tagessätze) eher unverändert ist.

<u>Zu</u> 2:

Die Anwendung der bedingten Strafnachsicht bei den von den Gerichten verhängten Geld- und Freiheitsstrafen steigt seit der Strafrechtsreform kontinuierlich. Lag der Anteil der bedingten Strafnachsicht an allen Verurteilungen in den Jahren 1973 und 1974 bei knapp unter 19 %, so wurden im Jahr 1983 rund 27 % aller Strafen bedingt nachgesehen, 1984 rund 28 %.

Betrachtet man die Anwendung der bedingten Strafnachsicht bei Verhängung von Geldstrafen einerseits und Freiheitsstrafen andererseits, so zeigt sich, daß - als Folge der Zurückdrängung der kurzfristigen Freiheitsstrafe und deren Ersetzung durch Geldstrafen - der Anteil der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen an allen Verurteilungen von 18,6 % im Jahr 1974 zunächst im Jahr 1975 auf 11,3 % gefallen ist und bis zu den Jahren 1983 und 1984 wieder auf 16,6 % bzw. 16,5 % anstieg. Hingegen hat sich der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen von 0,3 % im Jahr 1974 und 5,6 % im Jahr 1975 auf 10,6 % bzw. 11,5 % in den Jahren 1983 bzw. 1984 vergrößert.

Verfolgt man gesondert erstens bei den ausgesprochenen Geldstrafen und zweitens bei den ausgesprochenen Freiheitsstrafen, welcher Anteil davon jeweils bedingt nachgesehen wurde, zeigen sich folgende Entwicklungen:

Bei den Geldstrafen ist der Anteil der bedingten Strafnachsicht nach der Strafrechtsreform zunächst stark gestiegen und nimmt weiterhin - in flacherer Kurve - zu: Lag
der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an den
Verurteilungen zu Geldstrafen im Jahr 1974 bei 0,5 % (d.h.
99,5 % aller Geldstrafen wurden unbedingt verhängt), so
wurden 1975 bereits 7,8 % aller Geldstrafen bedingt nachgesehen, in den Jahren 1983 bzw. 1984 waren es bereits
16 % bzw. 17,2 %.

Bei den Freiheitsstrafen lag der Anteil der bedingten Strafnachsicht im Jahr 1974 bei 53,8 %, er fiel im Jahr 1975 kurzfristig auf knapp 50 % um danach wieder anzusteigen. Seit 1982 werden jährlich jeweils knapp unter 60 % aller Freiheitsstrafen bedingt nachgesehen.

Zu 3:

Es trifft zu, daß der Anteil der Entlassungen, die bedingt erfolgen, seit einigen Jahren rückläufig ist, und zwar fällt er seit 1982 ständig, nachdem er zuvor von 1975 bis 1981 kontinuierlich gestiegen war: Der Anteil der bedingten Entlassungen an allen Entlassungen: 1975: 7,5 %, 1977: 9,5 %, 1979: 10,2 %, 1981: 11,2 %, 1982: 12,6 %, 1983: 10 %, 1984: 9,2 % und 1985: 8,6 %.

Eine Erklärung für diese Entwicklung dürfte darin zu suchen sein, daß die Regelung der bedingten Entlassung im § 46 StGB zunächst großzügiger, dann jedoch zunehmend restriktiver ausgelegt wurde, obwohl diese Form der Entlassung erfahrungsgemäß günstigere Chancen für die Besserung Verurteilter bietet als die Entlassung nach vollständiger Verbüßung. Ein weiterer Grund wird darin zu sehen sein, daß der Anteil der Verurteilten, die – insbesondere einschlägige – Vorstrafen aufweisen, zunimmt und dementsprechend auch ungünstigere Prognosen vorliegen. Der Hauptgrund für die zögernde und rückläufige Bereitschaft,

Strafgefangene vor Verbüßung der vollen Freiheitsstrafe bedingt unter Setzung einer Probezeit zu entlassen, dürfte jedoch darin liegen, daß die geltende Fassung des § 46 Abs. 1 StGB die bedingte Entlassung an zu strenge Voraussetzungen knüpft.

Zu 4:

Eine Auswertung der in der Gerichtlichen Kriminalstatistik ausgewiesenen Strafaussprüche zu einigen ausgewählten Delikten weist darauf hin, daß der überwiegende Teil sowohl der Geldstrafen als auch der Freiheitsstrafen im unteren Drittel, jedenfalls in der unteren Hälfte der jeweils vorgesehenen Strafrahmen liegt. Berücksichtigt man zur Beurteilung des Strafausspruches weiters den Einsatz der Geldstrafe – auch unter Anwendung des § 37 StGB – und die Gewährung der bedingten Strafnachsicht (s. hiezu auch die Antworten zu 1 und 2), so verlagert sich der Schwerpunkt der ausgesprochenen Strafen weiter in den unteren Bereich.

Als Beispiel sind im folgenden zwei Strafbestimmungen aus den Deliktsgruppen gegen Leib und Leben und gegen fremdes Vermögen herausgegriffen: Bei den 1984 ergangenen Schuldsprüchen über Erwachsene wegen § 84 StGB ("Schwere Körperverletzung"; Strafdrohung Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren) lauteten 46 % auf unbedingte Geldstrafen, 25 % auf bedingte Freiheitsstrafen, 16, % der Verurteilungen betra-

- 7 -

fen unbedingte Freiheitsstrafe, und zwar 9 % im Ausmaß bis zu sechs Monaten, 5 % im Ausmaß sechs bis zwölf Monate und 2 % über zwölf Monate. Ähnlich das Bild der Strafenpraxis zu § 128 Abs. 1 StGB ("Schwerer Diebstahl"; Strafdrohung gleichfalls Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren): 31 % unbedingte Geldstrafen, 43 % bedingte Freiheitsstrafe, 25 % unbedingte Freiheitsstrafe, und zwar 11 % bis zu sechs Monate, 11 % sechs bis zwölf Monate und 3 % über ein Jahr.

Zu 5:

Bei den gegenwärtigen Beratungen im Unterausschuß des Justizausschusses zur Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984 (1986) wurde mehrfach in Erwägung gezogen, die Strafmöglichkeiten nicht nur im Bereich des Korruptions- und Wirtschaftsstrafrechts, sondern allgemein auszubauen. Die Überlegungen gehen insbesondere in Richtung der Schaffung der Möglichkeit einer teilbedingten Geldstrafe sowie einer Kombination von Geldstrafe und (bedingter) Freiheitsstrafe. Es wäre zu erwarten, daß jene Gerichte, die bedingte Geldstrafen derzeit nur zögernd anwenden, sich eher zur Verhängung von Geldstrafen entschließen, wenn die Möglichkeit einer teilweisen Nachsicht besteht. Die Kombination von Geld- und Freiheitsstrafe und allenfalls die Erweiterung der bedingten Strafnachsicht ließen wiederum erwarten, daß zunehmend auch längere Freiheitsstrafen bedingt nachgesehen werden.

- 8 -

Im Hinblick darauf, daß sich die Gerichte in den Fällen der Ablehnung der bedingten Entlassung meist auf general-präventive Erwägungen berufen, wäre durch die in der RV eines StRÄG vorgeschlagene Änderung, daß generalpräventive Erwägungen künftig für den Regelfall der bedingten Entlassung außer Betracht bleiben sollen, eine Zunahme der bedingten Entlassungen zu erwarten.

15 · April 1986

hafn.